



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2020
(OR. en)

8105/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0257 (NLE)

AVIATION 78
RELEX 342
USA 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –
und über die vorläufige Anwendung des Protokolls
zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010
unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007
unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2
Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „Luftverkehrsabkommens“) wurde am 25. und 30. April 2007 unterzeichnet und durch das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten² (im Folgenden „Protokoll von 2010“) geändert. Das Protokoll von 2010 wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichnet.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien³ wird der Beitritt Kroatiens zum Zusatzabkommen durch ein Protokoll zu diesem Abkommen geregelt, das vom Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen wird.
- (3) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung, anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union, (im Folgenden „Protokoll“).

¹ ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4.

² ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3.

³ ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.

- (4) Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Protokoll wurde am 8. März 2019 paraphiert.
- (5) Das Protokoll sollte gemäß Artikel 4 des Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – vorbehaltlich des Abschlusses – genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

¹ Der Wortlaut des Protokolls ist veröffentlicht in ... [ABl.-Fundstelle einfügen].

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß Artikel 4 des Protokolls vorläufig angewendet, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
